



Brieselang, den 06. April 2005

## Vereinfachte Flurbereinigung Jänschwalde

Verfahrensnummer: 6 002 M

# 1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch Beschluss vom 05.09.2003 festgestellte Verfahrensgebiet wird gemäß § 8 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) wie folgt geändert:

Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

### Landkreis Spree-Neiße

#### **Gemeinde Wiesengrund**

#### **Gemarkung Gosda**

aus der Flur 1 das Flurstück: 751

#### **Gemeinde Forst (Lausitz)**

#### **Gemarkung Bohrau**

aus der Flur 1 die Flurstücke: 117, 174, 373, 374, 402, 403, 404

Auf Antrag eines Bodeneigentümers werden unter Berücksichtigung der Verfahrenszielstellung und den vorgebrachten Einwendungen folgende Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen und die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG an den Grundstücken entsprechend des Beschlusses vom 05.09.2003 aufgehoben.

**Landkreis Spree-Neiße**

**Gemeinde Wiesengrund**

**Gemarkung Gosda**

aus der Flur 1 die Flurstücke: 519, 520, 521, 522

Die im Zuge der Zerlegung von Flurstücken entstandenen Flurstücke in der

**Kreisfreien Stadt Cottbus**

**Gemarkung Dissenchen**

aus der Flur 16 das Flurstück: 95

**Landkreis Spree-Neiße**

**Stadt Forst (Lausitz)**

**Gemarkung Bohrau**

aus der Flur 1 die Flurstücke: 557, 560

**Gemarkung Weißagk**

aus der Flur 1 das Flurstück: 504

werden ausgeschlossen.

2. Die Änderungen des Verfahrensgebietes sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Das Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.993 ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und der Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

sowie bei

Stadt Cottbus  
Immobilienamt  
Karl-Marx-Straße 67  
03044 Cottbus

Stadt Forst (Lausitz)  
Planungsamt  
Cottbusser Straße 10  
03149 Forst (Lausitz)

Amt Neuhausen/Spree  
Bauamt  
Amtsweg 1  
03058 Neuhausen

Amt Peitz  
Bauamt  
Schulstraße 6  
03185 Peitz

Amt Döbern-Land  
Hauptamt  
Forster Straße 8  
03159 Döbern

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:

**- als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie werden Mitglieder der *Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Jänschwalde* mit Sitz in Forst (Lausitz). Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

**- als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nichteingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:
  - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände

eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Die Verfahrenskosten und die Ausführungskosten trägt die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), soweit diese durch den Braunkohlentagebau verursacht wurden.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes des Flurbereinigungsverfahrens Jänschwalde sind nach § 8 Abs. 1 FlurbG gegeben. Die Änderung des Verfahrensgebietes wurde infolge der Einarbeitung der Umringvermessung in das Kataster erforderlich und entspricht dem Zweck des Flurbereinigungsverfahrens. Ebenfalls wurden bei der Aufnahme des Altbestandes Flurstücke festgestellt, deren örtliche Lage eine Zuordnung zum Verfahrensgebiet zwingend erforderlich machte.

Die neu zu beteiligenden Bodeneigentümer sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, geladenen und abgehaltenen Versammlung über die Ziele und die Durchführung der Flurbereinigung aufgeklärt worden. Es wurden keine Einwendungen gegen die Änderung des Verfahrensgebietes benannt.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben. Die Finanzierung dieses Verfahrens ergibt sich aus der zwischen dem MLUR und der LMBV getroffenen Vereinbarung zur Durchführung von vereinfachten Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG) für Sanierungsgebiete der LMBV vom 29.04.2001. Der LMBV wurden zur Erfüllung ihrer hieraus sich ergebenden Verpflichtungen Finanzmittel vom Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlensanierung durch einen Förderbescheid zugewiesen.

ergebenden Verpflichtungen Finanzmittel vom Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlensanierung durch einen Förderbescheid zugewiesen.

Das Ziel des Flurbereinigungsverfahrens kann nur dann erreicht werden, wenn es entsprechend der Mittelbereitstellung zügig durchgeführt werden kann. Das Verfahren ist Bestandteil eines Flurbereinigungsprogramms für das gesamte Brandenburger Braunkohlegebiet. Das Land Brandenburg kann diese Verfahren jedoch nur dann durchführen, wenn die Drittmittelfinanzierung durch die LMBV gesichert ist. Durch eine Verzögerung des Mittelabrufes könnte die Gefahr bestehen, dass die Mittelbereitstellung insgesamt stark beeinträchtigt werden kann, so dass auch die Verfahrensdurchführung insgesamt gefährdet werden könnte. Aufgrund des fortgeschrittenen Sanierungsstandes der Verfahrensflächen und der bereits bestehenden Planungsabsichten der kommunalen Gebietskörperschaften ist eine eigentumsrechtliche Neuordnung des Verfahrensgebietes dringend zum jetzigen Zeitpunkt geboten.

Daher liegt der sofortige Beginn im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung erhobener Rechtsbehelfe.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

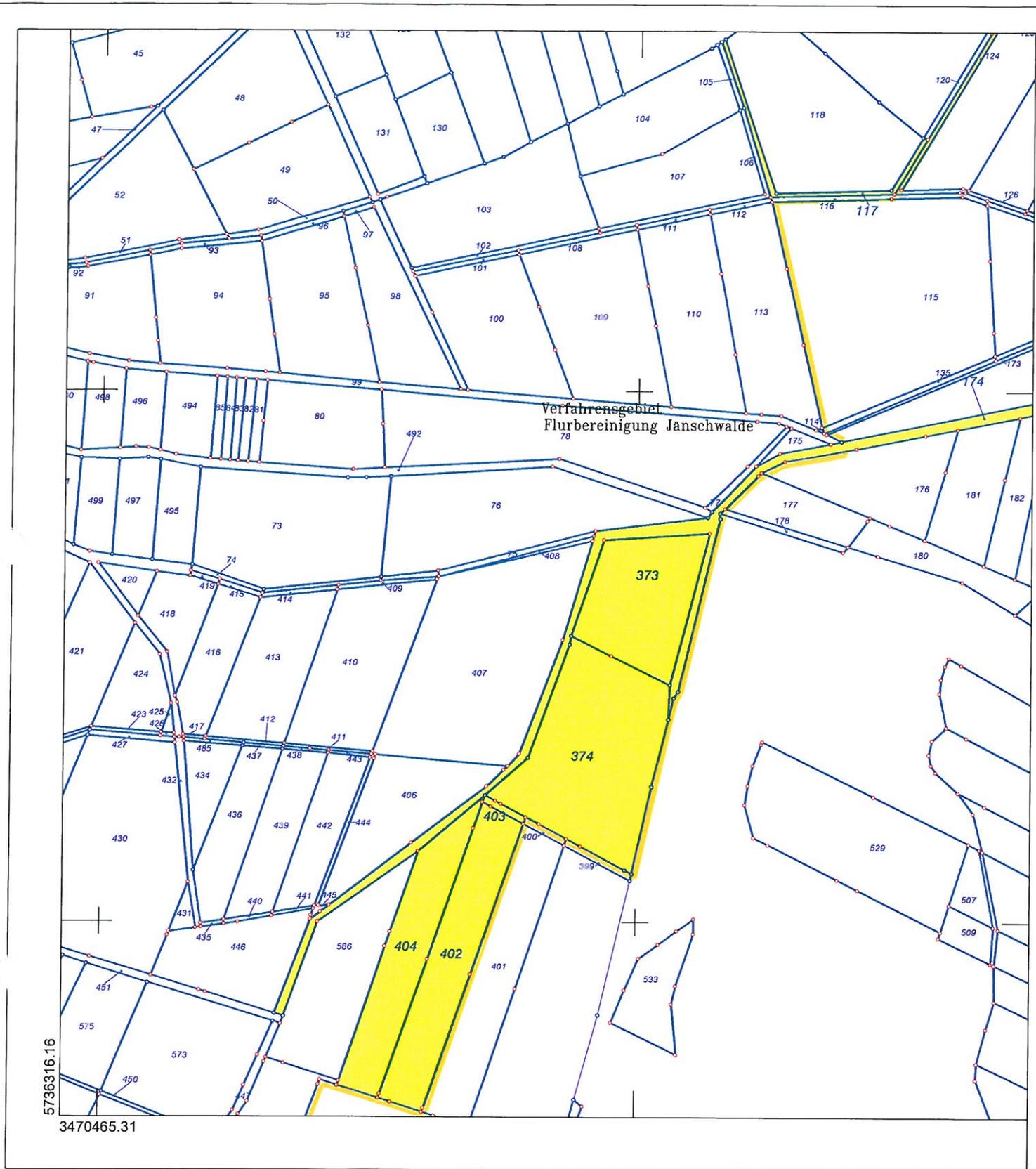
**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

Großelindemann  
Referatsleiter





### Anlage zum 1. Änderungsbeschluss

<b>FBV Janschwalde</b>		1:5000
Calau, 06.04.2005	VLF Brandenburg	
VNr.: 6002 M	Bearbeiter: Böttcher	
Bezugssystem	ETRS 89	
Bestätigung LVLf	Referent (BO)	